



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

Regierungen

nachrichtlich:

LGL

StMAS

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44g-G8930-2010/5-85

Telefon +49 (89) 9214-2180
Dr. Gerlinde Koch
Gerlinde.Koch@stmug.bayern.de

München
26.09.2012

Lebensmittelrechtlicher Status von Tageseltern

Anlage: Merkblatt (Stand 05.09.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Tageseltern, zu deren Betreuungsauftrag die Verköstigung von Kindern gehört, grundsätzlich als Lebensmittelunternehmer anzusehen sind. Die damit verbundenen lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich jedoch in Abhängigkeit von der Form der Kindertagespflege.

Um bei der behördeninternen Zusammenarbeit (Lebensmittelüberwachung, Jugendamt) Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir zunächst die aus Sicht der Jugendämter zu unterscheidenden Formen der Kindertagespflege darstellen und jeweils anschließend die wesentlichen Forderungen des Lebensmittelrechts erläutern.

1. „**Klassische**“ **Kindertagespflege**: Betreuung von max. fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern durch eine Tagespflegeperson; in der Regel in den privaten Wohnräumen der Tagespflegeperson.

- Betriebsstätten und Räume müssen den Anforderungen des Anh. II Kap. III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genügen. Die Anforderungen sind dem beigefügten Merkblatt „Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege“ (Stand 05.09.2012) zu entnehmen.
- § 20a Abs. 1 bis 3 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) über besondere Anforderungen bei der Abgabe roheihaltiger Lebensmittel ist nicht anzuwenden. Die Empfehlungen des BfR zur Verpflegung von Kleinkindern (u. a. keine Abgabe von roheihaltigen Speisen an Kleinkinder) bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.
- Routinekontrollen der Lebensmittelüberwachung werden nicht durchgeführt. Bei Privaträumen ist ein Betretungsrecht nur in besonderen Fällen, d. h. bei Gefahr in Verzug (Verdacht auf lebensmittelbedingte Erkrankungen der verpflegten Kinder mit konkretem Bezug zu dem betreffenden Haushalt) zu rechtfertigen. Entsprechendes gilt für die amtliche Probennahme. Auf unser UMS vom 11.07.2011, Az. 44g-G8930-2010/5-8, weisen wir in diesem Zusammenhang hin.

2. „Großtagespflege“: Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen zur Betreuung von max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern in eigens für diesen Zweck genutzten Räumen¹.

- Betriebsstätten und Räume müssen den Anforderungen des Anh. II Kap. I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 angemessen genügen. Für die konkrete Auslegung kann Kapitel F der „Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepaxis in sozialen Einrichtungen“ des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. herangezogen werden.
- § 20a Abs. 1 bis 3 Tier-LMHV ist anzuwenden.
- Routinekontrollen der Lebensmittelüberwachung werden durchgeführt. Bei unangekündigten Kontrollen ist die angetroffene Betreuungssituation in der Großtagespflege zu berücksichtigen, d.h. während der Kontrolle muss die Aufsicht der betreuten Kinder weiterhin gewährleistet sein.

¹ In anderen Ländern abweichende Regelungen insbesondere bzgl. der maximalen Anzahl betreuter Kinder in der „Großtagespflege“

- 3. „Einrichtung“:** Ab dem 11. gleichzeitig anwesenden Kind handelt es sich um eine Einrichtung, die einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf.
- Betriebsstätten und Räume müssen den Anforderungen des Anh. II Kap. I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genügen. Insbesondere bei größeren Einrichtungen kann Kapitel D der o. g. Leitlinie als Standard herangezogen werden.
 - § 20a Abs. 1 bis 3 Tier-LMHV ist anzuwenden.
 - Routinekontrollen der Lebensmittelüberwachung werden durchgeführt. Auch in einer Einrichtung gilt, dass während der Kontrolle die Aufsicht der betreuten Kinder weiterhin leistbar sein muss.

Alle genannten Formen der Kindertagespflege unterliegen der Registrierungspflicht für Lebensmittelunternehmer nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Die Registrierungspflicht ist an keine Formalien gebunden und sollte insbesondere bei der „Klassischen“ Kindertagespflege und der Großtagespflege unbürokratisch gehandhabt werden.

Neben den Jugendämtern sind auch die Gesundheitsämter (Infektionsschutzgesetz) mit der Kindertagesbetreuung befasst. Derzeit wird dazu zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) eine Regelung erarbeitet. Die Gesundheitsämter werden zu gegebener Zeit informiert. Wir empfehlen eine enge Abstimmung mit den jeweils zuständigen Kollegen vor Ort.

Das StMAS erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Information der bayerischen Jugendämter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Gerlinde Koch